

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 22. September 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.07.2015

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-102/15

Zulassungsnummer:

Z-19.16-345

Geltungsdauer

vom: **29. Juli 2015**

bis: **1. Oktober 2019**

Antragsteller:

DAUSSAN S A S

29-32 route de Rombas

57146 Woippy

FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Brandschutz-Putzbekleidung

"DOSSOLAN THERMIQUE"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-19.16-345 vom 22. September 2014.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.16-345 werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist der Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE", seine Herstellung und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN THERMIQUE" muss im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und aus Zement als Bindemittel bestehen.

Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftvermittler bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes "DOSSOLAN THERMIQUE" als Brandschutz-Putzbekleidung ohne Putzträger ist zulässig auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN 1045¹ (z. B. Stützen, Balken, Platten).

1.2.2 Für die Verwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" auf anderen Bauteilen, z. B. auf Trapezblech-Decken ohne Aufbeton oder auf Stahlbauteilen ist der Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN THERMIQUE" darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

2. Abschnitt 3 "Bestimmungen für die Bemessung" wird wie folgt geändert und ergänzt. Der Absatz 3.1 erhält folgenden Wortlaut:

3.1 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bemessen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2,0 mm Normalbeton bildet². Die Mindestdicke der Putzbekleidung beträgt 10 mm und die maximal zulässige Putzdicke beträgt 160 mm.

Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4³.

¹ DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton (in der jeweils gültigen Fassung)
² Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.
³ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-19.16-345**

Seite 3 von 3 | 29. Juli 2015

3. Im Abschnitt 4.2 "Bestimmungen für die Ausführung" erhält der Punkt 4.2.2 folgende Ergänzung:

4.2.2 Die Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.

Bei vorgesehenen Putzdicken über 80 mm ist die Brandschutzputzbekleidung in zwei Arbeitsgängen auszuführen. Beim Auftragen der maximal zulässigen Putzdicke von 160 mm sind mindesten zwei Arbeitsgänge mit jeweils einem Auftrag von höchstens 80 mm vorzusehen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt